

Hartmut Kreß

Eine neue bildungspolitische Initiative: Einführung von Ethikunterricht in Hamburg. Mit einem Seitenblick auf bekenntnisfreie Schulen in Niedersachsen

Weltanschauungsrecht Aktuell | Nummer 11 | 2. Mai 2025

ISSN 2748-1557



Prof. Dr. Hartmut Kreß

Professor em., Abt. Sozialethik, Ev.-Theol. Fakultät, Universität Bonn.
Lehrbeauftragter, Juristische Fakultät, Universität Düsseldorf

hkress@uni-bonn.de

ifw Institut für
Weltanschauungsrecht

Über den konfessionellen Religionsunterricht wird in der Bundesrepublik Deutschland anhaltend kontrovers diskutiert. Jetzt bringt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft neuen Schub in die Debatte, indem sie für zwei Bundesländer konkrete rechtspolitische Reformen vorschlägt.

- Im Stadtstaat Hamburg wird ein bekenntnisgebundener „Religionsunterricht für alle“ erteilt, der aus zahlreichen Gründen kritisiert wird. Ein vordringliches Problem besteht darin, dass es in den Hamburger Schulen in den Klassen 1 bis 6 für die Schüler*innen keine Ausweichmöglichkeit gibt, obwohl weit mehr als die Hälfte der Hamburger Bevölkerung religionsfrei ist. Um Abhilfe zu schaffen, bringt die GEW Hamburg eine Petition auf den Weg. Ihr zufolge soll bereits in der Grundschule und in den Klassen 5 und 6 als Alternative zum Religionsunterricht künftig auch das Fach Philosophie/Ethik angeboten werden.
- In Niedersachsen plant der Gesetzgeber auf Wunsch der Kirchen eine Änderung des Schulgesetzes, weil sie ihren konfessionellen Religionsunterricht in veränderter Form erteilen möchten. Die GEW Niedersachsen nimmt dies zum Anlass, ihrerseits eine ganz andere Gesetzesergänzung vorzuschlagen. Im Schulgesetz soll ein neuer § 128a verankert werden, der es öffentlichen Schulen erlaubt, auf Antrag bekenntnisfrei zu werden. Dann braucht dort kein konfessioneller Religionsunterricht mehr stattzufinden. Stattdessen kann der Ethikunterricht („Werte und Normen“) zum Pflichtfach werden.

Fazit

Die beiden Initiativen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft setzen wichtige Impulse zur Religions- und Bildungspolitik. Die Hamburger Bürgerschaft wird sich den Argumenten der GEW nicht entziehen können. Die von der GEW geforderte Ausweitung des Ethikunterrichts auf die Klassen 1 bis 6 – als Alternativangebot zum Religionsunterricht – wird in vielen Bundesländern bereits praktiziert. In Niedersachsen möchte die GEW eine Reform in Gang bringen, die noch weiter reicht. Mit ihr zeigt die GEW langfristige Perspektiven auf.

I. Die Initiative der GEW Hamburg

Das Schulsystem des Stadtstaats Hamburg besitzt eine Besonderheit, durch die es sich von allen anderen Bundesländern unterscheidet. In den Hamburger Schulen wird ein multireligiöser Bekenntnisunterricht erteilt, der als „Religionsunterricht für alle“ bezeichnet wird. Weit mehr als die Hälfte der Hamburger Bevölkerung gehört keiner Kirche oder Religion an. Dennoch sollen auch die konfessions- und religionsfreien Kinder am „Religionsunterricht für alle“ teilnehmen. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft hat jetzt die Initiative ergriffen, diesen problematischen Zustand zu beenden. Am 21. Januar 2025 beschloss die GEW Hamburg eine Petition, die sie erstmals am 22. April 2025 publiziert hat.¹ Ihr Leitsatz lautet: „In den Grundschulen und in den Klassen 5 und 6 der weiterführenden Schulen soll für Schülerinnen und Schüler als Alternative zum Religionsunterricht das Fach Philosophie/Ethik angeboten werden.“

Zur Begründung verweist die GEW auf Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz, der die individuelle Glaubens- und Religionsfreiheit einschließlich der negativen Religionsfreiheit verbürgt. Hierzu stehe in Widerspruch, dass der Hamburger Staat die Kinder in einen Religionsunterricht schickt, der im Sinn von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz als Bekenntnisunterricht angelegt ist. Zwar bestehe auch in Hamburg für Eltern und Sorgeberechtigte formal die Möglichkeit, ihr Kind von diesem Religionsunterricht abzumelden. Hierüber werde jedoch nicht informiert. Außerdem würden Eltern, die dieses Recht in Anspruch nehmen, von den Schulleitungen oft bedrängt, ihren Antrag zurückzuziehen. Falls Eltern sich dem Druck, der offen oder subtil auf sie ausgeübt werde, nicht beugen, müssten sie für ihre Kinder Benachteiligungen befürchten. In der Petition heißt es: „Melden Eltern ihr Kind trotzdem vom Religionsunterricht ab, bleiben die Kinder in dieser Zeit oft ganz ohne Unterrichtsangebot, werden vor die Tür geschickt oder bestenfalls mit wenig anspruchsvollen Ersatzaufgaben beschäftigt.“ Die Petition möchte dies ändern. In Zukunft sollen die Schüler*innen nicht erst ab Klasse 7, sondern auch schon in den Klassen 1 bis 6 als Alternative zur bekenntnisorientierten Religionslehre Ethikunterricht erhalten können.

In den kommenden Monaten wird die GEW ihre Petition öffentlich breit bekanntmachen und in der Hamburger Bevölkerung um Unterschriften bitten. Die Petition richtet sich an das Hamburger Parlament, die Bürgerschaft, und an den Senat als Stadt- bzw. Landesregierung. Den im Stadtstaat Hamburg geltenden Bestimmungen gemäß ist die Politik verpflichtet, sich mit solchen Initiativen auseinanderzusetzen. Hiermit erhält die Debatte über den Hamburger Religionsunterricht einen starken Schub. Bislang ist der „Religionsunterricht für alle“, den der Hamburger Senat in den 2010er Jahren eingeführt hat, vor allem auf akademischer Ebene kontrovers diskutiert worden. Darüber hinaus ist er von säkularen und humanistischen Vereinigungen, zum Beispiel vom Säkularen Forum Hamburg, kritisiert worden. Wenn jetzt die GEW das Thema aufgreift, ist dies ein neues Format, durch das der Hamburger Religionsunterricht mit sehr viel größerem Zuschnitt zum Gegenstand des schul- und bildungspolitischen Diskurses wird.

Dies ist dringend notwendig und sachlich geboten. Denn der sog. Religionsunterricht für alle stellt eine fragwürdige Konstruktion dar. Nachfolgend soll seine Problematik skizzenhaft angedeutet werden.

II. Generelle Probleme des Hamburger Religionsunterrichts für alle

1. Der Hamburger Religionsunterricht wirft verfassungsrechtliche Schwierigkeiten auf. Der Hamburger Senat versteht ihn als einen Bekenntnisunterricht, so wie Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz ihn vorsieht. Dabei schiebt er beiseite, dass dem Bundesverfassungsgericht zufolge ein solcher bekenntnisgebundener Unterricht den Schüler*innen eine ganz bestimmte religiöse Wahrheit nahezubringen hat. Dieser Auflage wird Hamburg nicht gerecht, weil dort ein multireligiöser Unterricht mit unterschiedlichen Glaubenswahrheiten erteilt wird. Die Stadtregierung entscheidet darüber, welche kirchlichen bzw. religiösen Bekenntnisse in ihm vertreten sein sollen (zurzeit evangelisch, katholisch, muslimisch, jüdisch, alevitisch). Zwar hat sie ein Gutachten in Auftrag gegeben, das ihr bestätigte, die Hamburger Konzeption lasse sich mit Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz in Einklang bringen.² Die Überzeugungskraft dieses Gutachtens ist in der Literatur aber immer wieder in Abrede gestellt worden.³ Entgegen den Beteuerungen des Hamburger Senats wird in der einschlägigen juristischen Literatur bündig festgestellt, in Hamburg handele es sich verfassungsrechtlich „nicht mehr um einen Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 GG“.⁴

2. Ungeachtet dieser grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Schwierigkeit: Bestimmte Vorgaben, die sich aus Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz für den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht ergeben, werden in Hamburg beachtet. Hieraus resultieren freilich neue Schwierigkeiten. Inhaltlich sind für einen solchen Unterricht die ihn jeweils tragenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften zuständig. Daher können inzwischen auch muslimische Organisationen, die bedenklich oder zwielfichtig sind, Einfluss auf öffentliche Schulen erlangen.⁵ Die Lehrkräfte müssen von den Kirchen oder den religiösen Organisationen eine Lehrerlaubnis erhalten. Dabei droht die Gefahr, dass ihre Privatsphäre verletzt wird, weil sich insbesondere die katholische Kirche sowie muslimische Organisationen für persönliche Überzeugungen oder für private Verhaltensweisen interessieren.⁶ In Hamburg hatte die evangelisch-lutherische Kirche noch vor wenigen Jahren darauf verzichtet, solche Lehrerlizenzen auszusprechen. Neuerdings macht sie sich diese Praxis zu eigen, stößt in der Lehrerschaft aber auf Widerstand.

3. Der Sonderweg, den Hamburg zum Religionsunterricht eingeschlagen hat, wird „Religionsunterricht für alle“ genannt. Das Wort „alle“ führt allerdings in die Irre. Es handelt sich weder um einen Religionsunterricht für alle noch von allen. Zum Beispiel lässt der Hamburger Senat es seit 2023 nicht mehr zu, dass Angehörige des Buddhismus dieses Fach unterrichten.⁷ Er hat den Kreis der Lehrkräfte auf die klassischen monotheistischen Religionen des Westens eingeengt. Eine weitere Engführung besteht darin, dass nichtreligiöse Weltanschauungen in den Lehrplänen bzw. im Bildungsplan von 2022 unzureichend, bestenfalls randständig berücksichtigt werden.

III. Die Stoßrichtung der aktuellen Hamburger Petition

Nun beabsichtigt die Petition der GEW nicht, die Probleme des Hamburger Religionsunterrichts insgesamt zu beheben, sondern beschränkt sich auf einen ganz bestimmten Punkt. Sie hakt bei dem Sachverhalt ein, dass der größte Teil der Hamburger Bevölkerung keiner Kirche oder Religion angehört, und macht auf eine

schwerwiegende schulpolitische Fehlentwicklung aufmerksam. Der Stadtstaat Hamburg, der laut Grundgesetz weltanschaulich neutral sein muss, drängt konfessions- oder religionsfreie Kinder in den multireligiösen Bekenntnisunterricht hinein – mit den Worten der Petition gesagt: „Eltern ohne Religionszugehörigkeit sehen sich [...] genötigt, ihr Kind in den Klassen 1 bis 6 lieber im Religionsunterricht zu lassen“, obwohl die Eltern dies nicht wollen.

Hiermit missachtet der Hamburger Staat ihre negative Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz) und unterläuft ihr Entscheidungsrecht über die Teilnahme ihres Kindes am Religionsunterricht, das vom Grundgesetz verbürgt wird. Art. 7 Abs. 2 Grundgesetz lautet unmissverständlich: „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen“. Dass die Teilnahme am Religionsunterricht freiwillig ist, war bereits im Jahr 1919 von der Weimarer Reichsverfassung festgelegt worden. In Art. 149 Abs. 2 WRV hieß es, „die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern“ müsse „der Willenserklärung desjenigen überlassen“ bleiben, „der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.“

Die GEW legt den Finger darauf, dass die Hamburger Politik diese über 100 Jahre alte Verfassungsnorm, die im Grundgesetz wiederkehrt, endlich ernst nimmt. Zugleich bringt sie zur Geltung, dass die religionsfreien Schüler*innen ein Recht auf Bildung zu ethischen, philosophischen und weltanschaulich-religiösen Fragen besitzen, das ihrem eigenen sozioreligiösen bzw. areligiösen Status gerecht wird. Dies darf in Hamburg nicht länger beiseitegeschoben werden.

Manche Bundesländer haben sich einer solchen Einsicht bereits frühzeitig gestellt, zum Beispiel der Freistaat Bayern.

IV. Die Rückständigkeit Hamburgs gegenüber den anderen Bundesländern

Im Jahr 1946 entstand in Bayern eine Landesverfassung, die von dem sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Wilhelm Hoegner (1887–1980) und von dem renommierten Juristen Hans Nawiasky (1880–1961) geprägt worden war. In Art. 137 der Bayerischen Verfassung liest man die Vorschrift: „Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten“.

Zwar hat es auch in Bayern 26 Jahre – bis zum Jahr 1972 – gedauert, bis die Politik diese 1946 formulierte Verfassungsbestimmung im Schulalltag umzusetzen begann. Doch inzwischen haben zahlreiche Bundesländer nicht nur für die höheren Schulklassen, sondern von Klasse 1 an ein Schulfach Ethik als Alternative zum konfessionellen Religionsunterricht eingeführt – ggf. mit der Bezeichnung Praktische Philosophie, Philosophie für Kinder, o.a. Sofern dies noch nicht geschehen ist, liegen konkrete Planungen und eindeutige Absichtsbekundungen vor. Um für Letztere nur ein einzelnes Beispiel zu nennen: Im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und CDU in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2021 heißt es auf Seite 65: „Den Ethikunterricht an Grundschulen werden wir, beginnend in Klasse 4, einführen und dann sukzessive weiter ausbauen.“

Überraschenderweise findet sich im neuen Hamburger Koalitionsvertrag vom 24. April 2025 kein derartiger Satz. Umso wichtiger ist es, dass die GEW mit ihrer Petition das Desiderat, schon in den Klassen 1 bis 6 Philosophie/Ethik zu unterrichten, jetzt in den politischen Entscheidungsprozess einbringt. Das benachbarte Bundesland Niedersachsen bietet schon seit mehreren Jahrzehnten als Wahlalternative für den konfessionellen Religionsunterricht einen religiös neutralen Ethikunterricht an, nämlich das Schulfach „Werte und Normen“. Soeben bekräftigte das niedersächsische Kultusministerium erneut, in den Schulen solle ein „Zweiklang aus Religion sowie Werte und Normen“ vorgehalten werden. Man habe vor, in Zukunft „auch in den Grundschulen noch stärker Werte und Normen anzubieten“.⁸

Es wäre interessant, an dieser Stelle auf sämtliche Hamburg benachbarten Bundesländer einzugehen, also auch auf Mecklenburg-Vorpommern und auf Schleswig-Holstein. Sie alle verhalten sich hinsichtlich des Ethikunterrichts zeitgemäßer sowie stärker grundrechtskonform als Hamburg. Jedoch sei jetzt nur auf das Nachbarland Niedersachsen geblickt, weil sich die GEW dort zurzeit ebenfalls gezielt in die Debatte einbringt.

V. Ein Blick auf Niedersachsen: Das Anliegen, bekenntnisfreie Schulen einzuführen

Die GEW Niedersachsen reagiert auf einen Vorstoß der dortigen Kirchen. Diese möchten in dem Bundesland ihren Religionsunterricht umstrukturieren und statt des bisherigen konfessionellen bzw. konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts einen inter- oder bikonfessionellen „Christlichen Religionsunterricht“ einrichten. Ihr Vorhaben erzeugt, auch verfassungsrechtlich, eine Reihe von Problemen, die an dieser Stelle ausgeklammert bleiben sollen.⁹ Die Landesregierung kommt ihnen weit entgegen und ist bereit, das geplante Schulfach im Schulgesetz zu verankern.

Diesen Anlass, die geplante Novellierung des Schulgesetzes, nutzt die GEW Niedersachsen, um ihrerseits zusätzlich eine ganz andere Gesetzesänderung ins Spiel zu bringen. Sie schlägt vor, in das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) einen neuen § 128a einzufügen. Die neue Gesetzesnorm soll es niedersächsischen Schulen ermöglichen, den Status bekenntnisfreier Schulen zu erhalten. In einer bekenntnisfreien Schule wird kein konfessioneller Religionsunterricht mehr erteilt. So sieht es ausdrücklich Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz vor, womit das Grundgesetz die entsprechende Bestimmung der Weimarer Reichsverfassung aufgegriffen und fortentwickelt hat.¹⁰ Die GEW empfiehlt, dass § 128a, der in das niedersächsische Schulgesetz neu aufgenommen werden soll, in Abs. 3 folgende Bestimmung enthält: „Im Einvernehmen mit dem Schulträger kann eine Schule beantragen, bekenntnisfrei zu werden. Die Genehmigung erteilt das Kultusministerium“.¹¹

Hiermit entstünde in Niedersachsen die Aussicht, in öffentlichen Schulen, die dies wünschen, auf den konfessionellen Religionsunterricht ganz zu verzichten. Dass der bekenntnisgebundene Unterricht heutzutage aus vielen Gründen in große Plausibilisierungsschwierigkeiten geraten und fragwürdig geworden ist, wird im Schrifttum breit erörtert und braucht hier nicht wiederholt zu werden.¹² In den bekenntnisfreien Schulen würden die Schüler*innen stattdessen das Fach „Werte

und Normen“ besuchen, in dem ethische, philosophische, weltanschauliche und religiöse Themen in religionsneutraler Form behandelt werden. Davon abgesehen soll es laut Gesetzesvorschlag der GEW den Schüler*innen offenbleiben, sich in den bekenntnisfreien Schulen freiwillig in zusätzlichen Arbeitsgemeinschaften bekenntnisgebunden mit Religion zu beschäftigen.

Für diese von der niedersächsischen GEW vorgeschlagene Gesetzesreform sprechen pragmatische, z.B. schulorganisatorische Gründe. Vor allem würde aber bildungspolitisch erreicht, dass Schüler*innen sich im Schulfach Ethik bzw. Werte und Normen mit ethischen, weltanschaulichen und religionsbezogenen Themen im Klassenverband gemeinsam befassen. Anders als beim bisherigen System – dem Nebeneinander von evangelischem, katholischem, orthodoxem, muslimischem, jüdischem usw. Religionsunterricht, ggf. noch einem humanistischen Lebenskundeunterricht und Ethik als Ersatzfach – würden Schüler*innen nicht länger voneinander separiert; niemand würde ausgegrenzt; und: „Dass darin der Aspekt des Bekenkens fehlt, ist angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung legitim“, weil in der Bundesrepublik Deutschland inzwischen „weniger als die Hälfte der Bevölkerung Mitglied in einer der beiden christlichen Kirchen ist“.¹³

Soweit zur laufenden Debatte in Niedersachsen. Abschließend ist auf den Ausgangspunkt dieses Aufsatzes, die Petition der GEW Hamburg, zurückzukommen.

VI. Zum Schluss: Nochmals zur Situation in Hamburg

Zunächst sei ein kulturgeschichtlicher Rückblick eingefügt. Er betrifft das Thema der religiös-weltanschaulichen Toleranz, das durch das Hamburger Modell des Religionsunterrichts neu aufbricht.

Kulturgeschichtlich hat die Stadt Hamburg die Hypothek zu bewältigen, dass sie im 18. Jahrhundert, also im Zeitalter der Aufklärung, ein Hort der Intoleranz war. Bis heute ist der Name des Hamburger Hauptpastors Johann Melchior Goeze (1717–1786) gut bekannt, mit dem sich seinerzeit der große Aufklärungsdenker Gotthold Ephraim Lessing (1729–1781) auseinandersetzte (im „Fragmentenstreit“). Pastor Goeze repräsentierte die in Hamburg herrschende lutherische Orthodoxie. Auf sein Betreiben hin erließ der Hamburger Senat im Jahr 1764 eine Verordnung, die es untersagte, Schriften des Aufklärungspädagogen Johann Friedrich Basedow (1724–1790) zu lesen.¹⁴ Basedow trat u.a. für eine Reform des Religionsunterrichts und für schulischen Ethikunterricht ein. Als der Hamburger Senat die Lektüre seiner Schriften verbot, lebte und lehrte Basedow in Altona. Damals gehörte Altona noch nicht zu Hamburg, sondern wurde dänisch regiert. Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Dänemark war Altona eine Stadt, in der religiöse Toleranz praktiziert wurde. Im Jahr 1774 gründete Basedow dann seine berühmt gewordene Reformschule, das Philanthropinum in Dessau, das zur Musterschule des Aufklärungszeitalters wurde.

In der Gegenwart ist das Thema „Toleranz“ hinsichtlich des Religionsunterrichts neu zu beachten. Zu wünschen wäre, dass sich in Hamburg keine moderne Spielart religiöser Orthodoxie verfestigt, sondern dass das Erbe Altonas gewahrt wird und sich die Toleranz durchsetzt. Der Sonderweg des Religionsunterrichts, den der Stadtstaat Hamburg beschritten hat – der „Religionsunterricht für alle“ –, hat zwei

Seiten. In bestimmter Hinsicht liegt ihm durchaus an Toleranz, insofern er in den Schulen zu einem verbesserten Verständnis zwischen den Religionen beitragen möchte. Faktisch ist er aber intolerant. Denn er schiebt beiseite, dass die Mehrheit der Hamburger Bevölkerung religionsfrei ist, und drängt Kinder ohne oder gar gegen den Elternwillen in den bekenntnishaften multireligiösen Religionsunterricht hinein.

Dieser strukturellen Intoleranz möchte die Hamburger GEW mit ihrer Petition entgegenwirken, die oben in Abschnitt I dargestellt worden ist. Sie zielt darauf ab, in den Hamburger Schulen weltanschaulich-religiöse Toleranz institutionell zu verwirklichen und abzusichern. Zu diesem Zweck schlägt sie eine überschaubare „kleine“ Reform vor, nämlich die Einführung eines Ethikunterrichts, der von nichtreligiösen Schüler*innen – und darüber hinaus auch von religionsgebundenen Schüler*innen, die dies möchten – als Alternative zum religiösen Bekenntnisfach besucht werden kann. Dass darüber hinaus auch über größere Reformen nachgedacht werden muss, wird an der voranstehend erwähnten Initiative der GEW Niedersachsen zu bekenntnisfreien Schulen deutlich.

Für den Schritt, den die GEW Hamburg aktuell der Bürgerschaft und dem Senat empfiehlt, sprechen durchschlagende Argumente. Er behebt ein ganz vordringliches Problem, steht im Einklang mit den Vorgaben des Grundgesetzes und lässt sich zügig realisieren, schon allein weil man auf die Erfahrungen mit Ethikunterricht in anderen Bundesländern zurückgreifen kann. Die Petition der Hamburger GEW rückt treffsicher den besonders akuten Reformbedarf und eine kurzfristig umsetzbare Problemlösung ins Licht.

¹ Petition für eine Alternative zum Religionsunterricht in den Klassen 1 bis 6 an Hamburger Schulen, in: hlz – Zeitschrift der GEW Hamburg 2025, H. 3-4 (online: www.gew-hamburg.de/files/hlz/ausgaben/2504-02_hlz_maerzapril2025_web-doppelseiten_2.pdf, abgerufen am 29.4.2025), S. 72. Wenn nachfolgend aus der Petition zitiert wird, entstammen die Zitate dieser Veröffentlichung. In ihrem Begründungsteil erwähnt die Petition, dass „über 50 % der Bevölkerung in Hamburg keiner Religionsgemeinschaft angehören“.

² Das Gutachten ist als Buch erschienen: Hinnerk Wißmann, Religionsunterricht für alle? Zum Beitrag des Religionsverfassungsrechts für die pluralistische Gesellschaft, Tübingen 2019.

³ Statt vieler: Rolf Poscher, Zur Verfassungsmäßigkeit des gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterrichts der evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Niedersachsen, 2022 (online: www.religionsunterricht-in-niedersachsen.de/damfiles/default/religionsunterricht_in_niedersachsen/CRU/2022-05-16_GemChristRUFinaleFassg.pdf-b258fa99a510de1629b64ce4625c5c9b.pdf, abgerufen am 29.4.2025), S. 25 ff.

⁴ R. Poscher, a.a.O., S. 27. Genauso äußern sich zahlreiche andere Stimmen im Schrifttum.

⁵ Vgl. Hartmut Kreß, Religionsunterricht oder Ethikunterricht? Entstehung des Religionsunterrichts – Rechtsentwicklung und heutige Rechtslage – politischer Entscheidungsbedarf, Baden-Baden 2022 (open access: www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748932116/religionsunterricht-oder-ethikunterricht), S. 190.

⁶ Vgl. H. Kreß, a.a.O., S. 151 ff., S. 154 f.

⁷ Vgl. Carola Roloff, Thorsten Knauth, Einleitung, in: dies. (Hg.), Buddhistischer Religionsunterricht, Münster 2023, S. 13–26, hier S. 14.

⁸ Niedersächsisches Kultusministerium, zit. nach Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 8.4.2025, „Zweiklang aus Religion sowie Werte und Normen“.

⁹ Vgl. H. Kreß, Religionsunterricht 4.0 und Christlicher Religionsunterricht? Neuer Diskussionsbedarf zum konfessionellen Religionsunterricht aufgrund aktueller Publikationen, in: Weltanschauungsrecht Aktuell, Nr. 10, 23.10.2024 (online: https://weltanschauungsrecht.de/sites/default/files/download/weltanschauungsrecht_aktuell_10_23_10_2024_0.pdf, abgerufen am 29.4.2025), S. 7 ff., S. 9 ff.

¹⁰ Vgl. H. Kreß, Religionsunterricht oder Ethikunterricht?, Baden-Baden 2022 (open access: www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748932116/religionsunterricht-oder-ethikunterricht), S. 127–139, S. 209 f.; vgl. auch Zentralrat der Konfessionsfreien, Bekenntnisfreie Schule im bekenntnisfreien Staat. Gemeinsam „Ethik“ statt getrennt „Religion“, in: konfessionsfrei kompakt, Nr. 4, 11.2.2025 (online: <https://konfessionsfrei.de/bekenntnisfreie-schule-im-bekenntnisfreien-staat>, abgerufen am 29.4.2025).

¹¹ Eingehend hierzu Dieter Galas, Bekenntnisfreie Schulen in Niedersachsen? Schulen ohne Religion als ordentliches Lehrfach möglich, in: Schulverwaltung Niedersachsen 2024, H. 12, S. 348–349. Auf S. 349 ist der von der GEW vorgelegte Entwurf zu § 128a NSchG in seiner jüngsten Fassung nachzulesen. Vgl. bereits D. Galas, Bekenntnisfreie Schulen, in: E&W Niedersachsen – Zeitschrift der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen – 2023, H. 3 (online:

<https://www.gew-nds.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=134035&token=ccf44aae140ddc66cdf9f6b6253984c3e930d282&sdownload=&n=EUW-JUNI-2023-Web.pdf>, abgerufen am 29.4.2025), S. 12–13.

¹² Aus der Fülle der Literatur, die den konfessionellen Religionsunterricht sogar aus theologischer Perspektive problematisiert, sei erwähnt: Michael Domsgen, Ulrike Witten (Hg.), Religionsunterricht im Plausibilisierungsstress, Bielefeld 2022; Andreas Kubik u.a. (Hg.), Neuvermessung des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG, Göttingen 2022; Andreas Kubik, Zwischen Bekenntnis und Konfessionskunde, in: Hans Michael Heinig u.a. (Hg.), Christlicher Religionsunterricht (CRU), Tübingen 2024, S. 237–252. – Aus der Sicht des Verfassers des hier vorliegenden Aufsatzes: H. Kreß, Religionsunterricht oder Ethikunterricht?, Baden-Baden 2022 (open access: www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748932116/religionsunterricht-oder-ethikunterricht). – Zum Schulfach Religionskunde in der Differenz zum konfessionellen Religionsunterricht vgl. Wanda Alberts u.a. (Hg.), Handbuch Religionskunde in Deutschland, Berlin 2023 (open access: www.degruyterbrill.com/document/doi/10.1515/9783110694536/pdf?licenseType=open-access).

¹³ D. Galas, Bekenntnisfreie Schulen in Niedersachsen?, in: Schulverwaltung Niedersachsen 2024, H. 12, S. 349.

¹⁴ Vgl. Jürgen Overhoff, Johann Bernhard Basedow (1724–1790). Aufklärer, Pädagoge, Menschenfreund, Göttingen 2020, S. 105: „Eindeutig gegen Basedow gerichtet war die Senatsverordnung von 1764, mit der das Lesen von Schriften verboten wurde, ‚worinn die Ehrfurcht gegen die Religion verletzt‘ und die ‚durch die Grundsätze der Stadt eingeführte Lehre, und darauf gebauete Kirchen-Verfassung untergraben wird““.

Über den Autor

Professor em. Dr. Hartmut Kreß lehrte Sozialethik an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn. Er ist Lehrbeauftragter u.a. an der Juristischen Fakultät der Universität Düsseldorf. hkress@uni-bonn.de

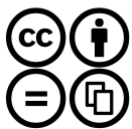
Impressum

Weltanschauungsrecht Aktuell ist eine Open-Access-Publikation und kann kostenfrei im Internet gelesen und heruntergeladen werden:

<http://www.weltanschauungsrecht.de/weltanschauungsrecht-aktuell>

Diese Publikation darf gemäß den Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz [Attribution-No Derivative Works 3.0 Germany \(CC BY-ND 3.0 DE\)](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/) frei vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Weltanschauungsrecht Aktuell wird vom Institut für Weltanschauungsrecht (ifw) herausgegeben. Die vertretenen Auffassungen stellen die der Autorinnen und Autoren und nicht unbedingt die des Instituts dar. Das Institut und die Autorinnen und Autoren haften nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit oder für Folgen, die sich aus der Nutzung der bereitgestellten Informationen ergeben.



ifw | Institut für
Weltanschauungsrecht

Institut für Weltanschauungsrecht (ifw)
Haus Weitblick | Auf Fasel 16
55430 Oberwesel

info@weltanschauungsrecht.de

www.weltanschauungsrecht.de